HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Office national d'immigration (ONI)" für in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. August 1965 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 702 029,17 ffrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 702 029,17 ffrs (rund 142 196 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero dell'Interno", „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 2045, 2073, 3004, 3047, 3088, 3098, 3110, 4012, 4025, 4057, 4082, 6505, 6536, 6554, 6601, 6610, 6647, 6659, 6662, 6704, 6705, 6706, 6721, 6722, 6752, 6770, 6772, 67110)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(69/29/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 9. Juni und 20. August 1962, 12. Februar, 5. März, 29. Mai, 5. August und 23. September 1963, 29. Februar, 20. Mai, 15. September und 10. Dezember 1964, 16. März, 23. Juni und 30. September 1965, 19. Januar, 20. Mai und 1. Dezember 1966 sowie vom 10. März, 31. Mai, 8. Juni, 12. September, 30. November, 5. und 16. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 1 265 346 910 Lire zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahmen des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministero dell'Interno" (beantragter Betrag 4 273 668 Lire), des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" (beantragter Betrag 1 250 521 172 Lire) sowie der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)" (beantragter Betrag 10 552 070 Lire) durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen; letztere ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen im Zeitraum vom 1. Januar 1961 bis 8. April 1967 einschließlich durchgeführte Maßnahmen; sie wurden mithin ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der obigen Dienststellen und Körperschaften ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 265 346 910 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 22. November 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der Dienststellen und der im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft, die zusammen in Artikel 2 genannt sind, für vom 1. Januar 1961 bis 8. April 1967 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 1 265 346 910 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für nachstehende Dienststellen und Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 265 346 910 Lire (rund 2 024 555 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Ministero dell'Interno	4 273 668 Lire
2. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale	1 250 521 172 Lire
3. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	10 552 070 Lire

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY